

VfGH – HaaSanG – Heta

Schiffsfonds, Hollandfonds
Ur-Verjährung?

Bauvertrag
Warnpflicht

Exekutive Versteigerung
Bieterabsprachen im StGB

Bestandfestigkeit von
Syndikatsverträgen

Betriebsübergang
KV-Verschlechterungen

Weiterleitung an alle MS
Tax Rulings

Zur Bestandfestigkeit von Syndikatsverträgen

Die ständige Rechtsprechung des OGH zur Bestandfestigkeit von Syndikatsverträgen ist – entgegen gewisser Befürchtungen in der Literatur – uE durch das GesbR-RG nicht bedroht. Bei entsprechender Gestaltung können Syndikatsverträge daher weiterhin abgeschlossen werden, ohne ihre jederzeitige Aushebelung durch ordentliche Kündigung befürchten zu müssen.

HEINRICH FOGLAR-DEINHARDSTEIN / MARK KRENN

A. Einleitung

Der Syndikatsvertrag gilt als ein Anwendungsfall für die GesbR.¹⁾ Verunsicherung hat nunmehr das GesbR-RG²⁾ ausgelöst. Der neue § 1209 ABGB ordnet in seinem Abs 2 nämlich *zwingend* an, dass bei GesbR, die auf *unbestimmte* Zeit eingegangen werden, die Möglichkeit der ordentlichen – dh an kei-

nen Grund gebundenen – Kündigung nicht mehr wirksam ausgeschlossen werden kann.

Mag. *Heinrich Foglar-Deinhardstein*, LL. M., und Mag. *Mark Krenn* sind Rechtsanwälte und Partner bei CHSH.

1) Zweifelnd *Hoenig/Buxbaum*, *ecolex* 2015, 671 (675).

2) BGBl I 2014/83. Vgl *J. Reich-Rohrwig/Zimmermann*, *ecolex* 2015, 296 und 476.

Bedeutet diese neue Regelung, dass lange andauernde Syndikatsverträge nunmehr jederzeit durch ordentliche Kündigung ausgehebelt werden können? UE ist diese Sorge³⁾ bei richtiger Auslegung von § 1209 ABGB nF – der ausweislich der Mat die Regelung des § 132 UGB ins ABGB übernimmt – unbegründet. (In der Praxis ist selbstverständlich dennoch Vorsicht geboten, solange keine definitive Klärung durch Rsp oder Gesetzgeber erfolgt ist.)

B. Befristung und Kündigungsverzicht

Nach stRsp des OGH zur bisherigen Rechtslage⁴⁾ können Syndikatsvereinbarungen auch befristet eingegangen werden, wobei die Zeitdauer für einen möglichen Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts nicht kalendermäßig festgelegt werden muss; sie kann sich auch aus dem Gesellschaftszweck oder den sonstigen zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ergeben, wenn daraus hervorgeht, dass die Parteien eine längerfristige Bindung eingehen wollten. Im Rahmen eines solchen zeitlichen Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts könnte eine GesbR nach dieser Rsp nur aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) aufgelöst werden. Die Dauer eines derartigen Kündigungsverzichts kann sich nach Ansicht des OGH sogar schlüssig ergeben.⁵⁾

In diesem Licht sind Syndikatsverträge, die zB auf Dauer der Gesellschaft bzw des Unternehmens oder auf Dauer der Beteiligung der Syndikatspartner an

der Gesellschaft bzw am Unternehmen abgeschlossen sind, jedenfalls als *befristete* Verträge anzusehen. Bei befristeten und unbefristeten Syndikatsverträgen, die einen Ausschluss der ordentlichen Kündigung vorsehen, liegt uE ein Kündigungsverzicht bis zum Vorliegen eines wichtigen Grundes vor.⁶⁾ Eine absolute Obergrenze nach konkreter Dauer des Syndikatsvertrags (10, 20, 30, . . . , 100 Jahre), die zur zwingenden Qualifikation der GesbR als unbefristet⁷⁾ oder gar als sittenwidrig⁸⁾ führen müsste, ist uE aus der OGH-Rsp keineswegs ableitbar. Dies wäre auch unsachlich, weil der Gesetzgeber im PSG die Bindung auf bis zu 100 Jahre auch bei einer Stiftermehrheit zulässt, wobei sich die Stifter schon bei Gründung der Stiftung ihrer Änderungs- und Widerrufsrechte begeben können. Auch im BauRG wird eine Bindung auf bis zu 100 Jahre ausdrücklich zugelassen. Sofern die Zulässigkeit einer langen, aber doch immerhin durch bestimmbare Frist begrenzten Bindungsdauer überhaupt zweifelhaft ist, ist dies daher für jede GesbR individuell nach ihrer Ausgestaltung, ihrem Zweck und den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Unternehmen und Gesellschaften, auf deren Steuerung sich ein Syndikatsvertrag richtet, werden eben üblicher- und zulässigerweise auf unbestimmte Zeit errichtet, ohne dass dies den Miteigentümern/ Gesellschaftern die Freiheit nehmen würde, das Unternehmen/die Gesellschaft auch jederzeit wieder zu beenden (Freiheit der Beendigung und Liquidation).⁹⁾ GmbH – und seien sie auch auf unbestimmte Zeit errichtet – erlöschen häufig schon nach einigen Jahren oder Jahrzehnten durch kurzfristig eingeleitete Liquidationen oder Umgründungen und haben somit jedenfalls „*vorübergehenden Charakter*“,¹⁰⁾ und es muss daher im Rahmen der Privatautonomie zulässig sein, sich vertraglich zur gemeinsamen Steuerung einer solchen GmbH „von der Wiege bis zur Bahre“ zu verpflichten, ohne dem permanenten Risiko einer grundlosen Kündigung dieser Vereinbarung ausgesetzt zu sein.

Sofern der Syndikatsvertrag als befristet anzusehen ist, weil er etwa die Laufzeit der Vereinbarung an den Bestand der gesteuerten Gesellschaft knüpft, ist § 1209 Abs 2 ABGB nF auf den Vertrag gar nicht anwendbar.¹¹⁾ Die ordentliche Kündigung kann somit weiterhin wirksam ausgeschlossen werden. Damit wird der Vereinbarung erhöhte Bestandskraft verliehen und eine Beendigungsmöglichkeit vor



Die systematische Erläuterung des geltenden Europäischen Gesellschaftsrechts

2015. VI, 248 Seiten
Br. EUR 59,-
ISBN 978-3-214-06896-7

Kalss · Klumpfl

Europäisches Gesellschaftsrecht

Diese **Kommentierung** widmet sich den verschiedenen Regelungsbereichen des Europäischen Gesellschaftsrechts und geht dabei intensiv auf das bestehende **Sekundärrecht**, die dazugehörige **Rechtsprechung** und die einschlägige **Literatur** ein. **Zum Inhalt**

- Entwicklungslinien und Grundlagen
- Mobilität und Strukturmaßnahmen
- Informationsmodell
- Finanzverfassung
- Organisation
- Unternehmensgruppe
- uvm

MANZ

3) Vgl dazu mit vielen praktischen Beispielen *Kalss/Probst*, GesRZ 2015, 154; *Artmann*, RdW 2015, 403; *Hoening/Buxbaum*, ecolex 2015, 671.

4) OGH 1 Ob 629/85; 7 Ob 59/03g RWZ 2003, 226 (*Wenger*); 6 Ob 80/11 z GesRZ 2012,129 (*Artmann*). Siehe *Rubin-Kuhn* in *J. Reich-Rohrwig/Ginhör/Gratzl*, Generalversammlung 63; *W. Jud* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, Verbandsverfassung 46ff; *Jabornegg/Reschl Slezak*, GesbR § 1212 Rz 9.

5) OGH 1 Ob 629/85.

6) *Tichy*, Syndikatsverträge 205.

7) *Ch. Fritz/Perktold*, GesbR § 1209 Abs 1 Anm 2; *Wünsch*, GesRZ 2003, 123 (124).

8) Zweifelnd *Tichy*, Syndikatsverträge 206.

9) *Spiegelfeld/H. Foglar-Deinhardstein* in FS Torggler 1151 mwN.

10) *Koppensteiner/Auer* in *Straube*, UGB⁴ § 132 Rz 10.

11) IdS wohl auch *J. Reich-Rohrwig/Zimmermann*, ecolex 2015, 483; *S. Bydinski/R. Fritz*, GesbR-RG § 1209 ABGB Anm 2 und 3.

Zweckerfüllung ausgeschlossen. Aus § 1211 ABGB nF, nach dem eine GesbR, die auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen wird, als GesbR auf unbestimmte Zeit gilt, folgt uE nichts Anderes, weil diese Bestimmung zwar natürliche Personen vor überlanger Bindung schützen soll, was aber nichts daran ändert, dass gerade der konkrete Zweck der GesbR – an der mglw gar keine natürliche Person beteiligt ist – eine lange Dauer erfordern kann.

Ob die bisherige Rsp zu § 1212 ABGB aF, die einen nicht kalendermäßig bestimmten, aber am Gesellschaftszweck orientierten langen Kündigungsverzicht zuließ, auch in Hinblick auf § 1209 ABGB nF aufrechtzuerhalten ist, könnte fraglich sein, weil § 1209 ABGB nF nicht mehr die Bestimmung der Laufzeit nach der „Natur des Geschäfts“ vorsieht, sondern (nur mehr) auf die Angemessenheit der Kündigungsfrist abstellt. Es besteht aber kein Grund, die zulässige Dauer eines Kündigungsverzichts und die Laufzeit des Vertrags verschieden zu beurteilen.¹²⁾

C. ao Kündigung ohne wichtigen Grund

Die *außerordentliche* Kündigung kann auch bei befristetem Charakter des Syndikatsvertrags nicht wirksam ausgeschlossen werden.¹³⁾ Diese setzt aber das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Wird eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen, obwohl gar kein als wichtig anzuerkennender Grund vorliegt,

ist fraglich, ob die Kündigung dennoch – bei Auslösung von Schadenersatzfolgen für den unrechtmäßig Kündigenden – wirksam oder aber – wegen Rechtswidrigkeit – unwirksam ist. Der zweiten Ansicht ist uE der Vorzug zu geben.¹⁴⁾ Dafür spricht bei Neu-Verträgen (und bei Alt-Verträgen, sobald für sie die neue Rechtslage anwendbar wird) auch der uE freilich dispositive § 1210 ABGB nF, nach dem die ao Kündigung nunmehr gerichtlich zu erfolgen hat.

12) Artmann, RdW 2015, 405; Kalss/Probst, GesRZ 2015, 158 f.

13) E. Gruber/H. Foglar-Deinhardstein, GesRZ 2014, 73 (84).

14) So auch allgemein Krejci in Rummel, ABGB³ § 1162 b Rz 24; Bollenberger in Avancini/Iro/Koziol, BVR IV² Rz 1/102; St. Foglar-Deinhardstein, Bonitätsprüfung Rz 641.

SCHLUSSSTRICH

- Auch nach Inkrafttreten des GesbR-RG können Syndikatsverträge befristet abgeschlossen werden, wobei die Frist nicht kalendermäßig festgelegt, sondern lediglich bestimmbar sein muss.
- Für derartig befristet abgeschlossene Syndikatsverträge ist § 1209 Abs 2 ABGB nF nicht anwendbar.
- Dieselben Grundsätze sollten auch auf Kündigungsverzichte anwendbar sein, deren Dauer zumindest bestimmbar ist.